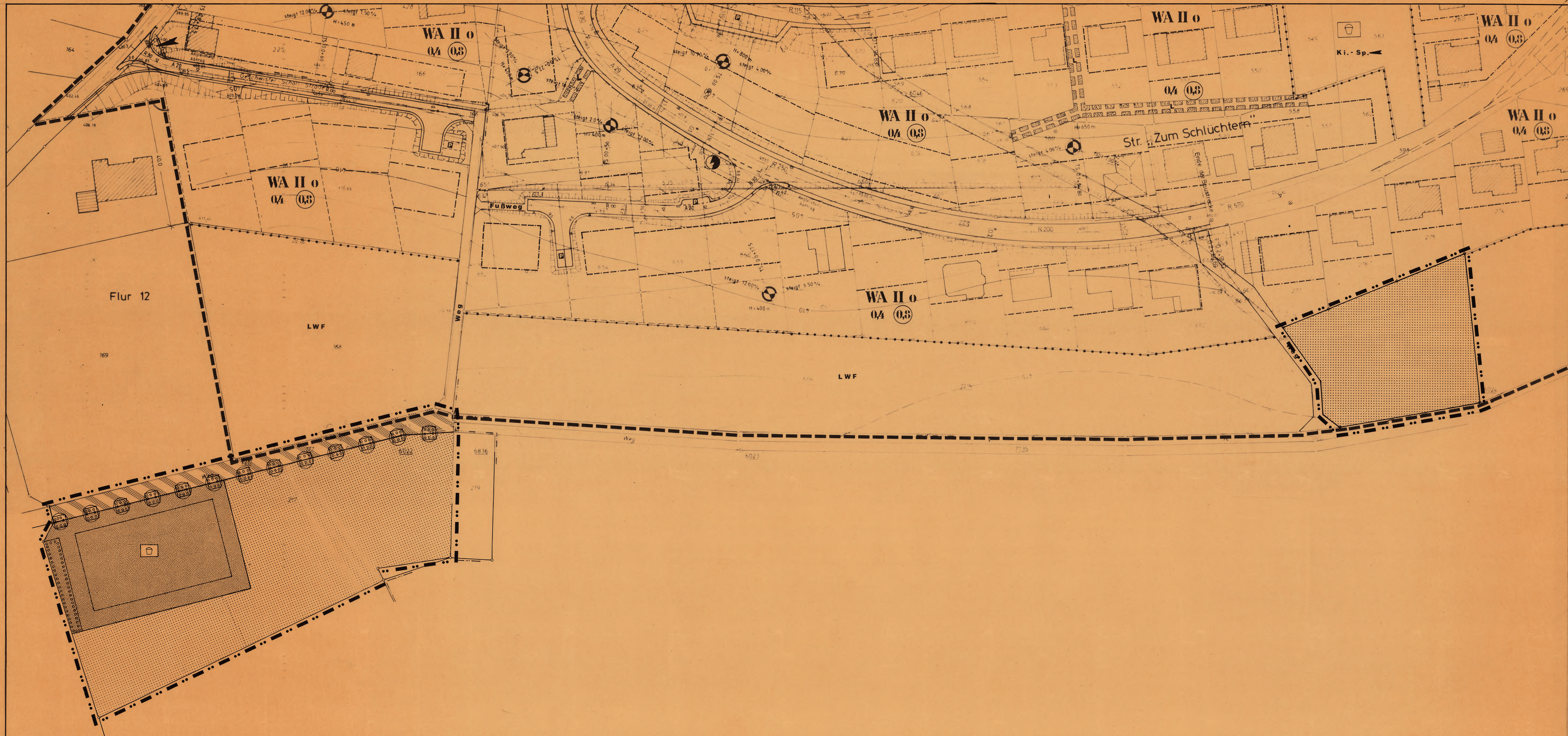




Präambel

Aufgrund des/der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 441),

§§ 1, 2 und 8 - 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1093).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 833).

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 04.03.1994 die Festsetzung dieser 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 n "Schönau" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 1. vereinfachten Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 1 n gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Festsetzungen Bereich 1 (vereinfachte Ergänzung)

Öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Zweckbestimmung:

Bolzplatz

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg, land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Abschirmung zur Straße mit heimischen Gehölzen

Standorte für Hochstämme Prunus avium (Vogelkirsche) Stammumfang $\geq 16/18$ cm

Festsetzungen Bereich 2 (vereinfachte Änderung)

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

B. Sonstige Darstellungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 n "Schönau" (siehe Satzung der Gemeinde Wenden vom 03.03.1986)

vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenzen

Flurstücksnummern

C. Inkrafttreten

Am Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BauGB wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 n rechtsverbindlich.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG	BETEILIGUNG DER BETROFFENEN	INKRAFTTRETEN	PLANKOPIEN
Der Rat der Gemeinde Wenden hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung am 04.03.1994 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 n "Schönau" nach § 13 BauGB beschlossen.	Der Beschluss des Rates vom ... über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. ... nach § 13 BauGB ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden.	Den beteiligten Bürgern wurde mit Schreiben der Gemeinde vom 24.10.1990 den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 24.10.1990 zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 n "Schönau" Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.	Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 04.03.1994 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 10 i. V. m. § 13 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. ~~Kein Beteiligter hat der Änderung widersprochen.~~ Ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 BauGB am 28.06.1994, in Kraft getreten am 28.06.94. Öffentlich ausgelegt nach § 12 BauGB ab 28.06.1994 Wenden, den 28.06.94 Der Gemeindevorstand	Die Übereinstimmung des Duplikates mit dem Original wird hiermit bescheinigt. Wenden, den ... Der Gemeindevorstand Im Auftrage
Wenden, den 24-03-1994 Der Gemeindevorstand (Metzenmacher)	Wenden, den ... Der Gemeindevorstand (Metzenmacher)	Wenden, den 24-03-1994 Der Gemeindevorstand (Metzenmacher)	Wenden, den 28-06-94 Der Gemeindevorstand (Metzenmacher)	

GEMEINDE WENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 n SCHÖNAU
1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
UND ERGÄNZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 04.03.1994

M.: 1:500

20.06.1994
geändert am 23. Jan. 1992



Handwritten signature and name.